

recycling plus GmbH

**DK0- Boden- und Bauschuttdeponie
Lösau**

**Antrag auf Planfeststellung
nach § 35 (2) KrWG**

1. Ergänzung

auf der Grundlage der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Stand: 30.04.2024

Auftraggeber:	recycling plus GmbH
Auftragnehmer:	Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg GmbH
Projekt-Nr.:	2022-10-012
Standort:	Burgenlandkreis
Gemeinde:	Lützen
Gemarkung:	siehe Bericht
Flurnummern:	siehe Bericht
Umfang des Berichts:	Seiten: 27
	Anlagen: s. Anlagenverzeichnis
Datum:	30.04.2024
Projektbearbeiter:	Dipl. Ing. Univ. Gerhard Haas-Kahlenberg
Zuständige Verwaltungsbehörde:	Landratsamt Burgenlandkreis

Erstellt:



**Ingenieurbüro
HAAS-KAHLENBERG GmbH**
Beratende Ingenieure
Bauwesen + Umwelttechnik

Talhofstraße 14

82205 Gilching
Tel.: 08105/ 27 14 85
Fax: 08105/ 27 14 86
Mobil: 0160/ 44 61 130
e-mail: Ingenieurbuero@haas-kahlenberg.de

Auftraggeber:

recycling plus GmbH



Heerweg 1
06686 Lützen OT Lösau
Tel.: 03443 – 2923-0
www.recycling-plus.de

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Übersicht der 1. Ergänzung	4
2	Vorliegende Stellungnahmen	4
2.1	Stellungnahme LRA Umweltamt Abfall v. 13.03.2024	6
2.2	Stellungnahme LRA Umweltamt Naturschutz v. 14.02.2024	12
2.3	Stellungnahme Ordnungsamt v. 26.02.2024	19
2.4	Stellungnahme LAGB v. 20.02.2024	19
2.5	Stellungnahme LAU v. 12.03.2024	21
2.6	Stellungnahme Amt für Landwirtschaft v. 22.03.2024	25
2.7	Stellungnahme Landesstraßenbehörde v. 13.02.2024	25
2.8	Stellungnahme Ministerium Infrastruktur v. 08.04.2024	26
2.9	Stellungnahme Regionale Planung v. 30.01.2024	26
2.10	Stellungnahme Stadt Lützen v. 27.03.2024	26
2.11	Stellungnahme Autobahn GmbH v. 16.02.2024	26
2.12	Stellungnahme Burgenlandkreis Straßenverkehrsamt v. 08.02.2024	27
2.13	Stellungnahme Burgenlandkreis unt. Landesentwicklung v. 16.04.2024	27
2.14	Stellungnahme Burgenlandkreis unt. Bauaufsicht v. 23.04.2024	27
3	Unterschriften	27

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Qualitätsmanagementplan

Anlage 2: ASB Erste Fortschreibung

Anlage 3: Standsicherheitsnachweis für die Steilwand der Bienenfresser

Anlage 4: Lageplan Deponie mit Grenzen der Anbauverbots- und Beschränkungszone

Anlage 5: Auszug aus dem LSK Grundstück Flur 10, Flur-Nr. 5009, Gemarkung Dehlitz

Anlage 6: Rechtliche Stellungnahme zu den Grenzen der Planfeststellung und des LBP

Anlage 7: LBP Erste Fortschreibung

Anlage 8: Staub-Gutachten Erste Fortschreibung

1 Veranlassung und Übersicht der 1. Ergänzung

Die Unternehmensgruppe KLAUS benötigt für ihren Recyclingbetrieb am Standort Lösau und weiterer Recyclingaktivitäten eigene Entsorgungsmöglichkeiten für nicht verwertbare mineralische Abfälle (nicht gefährliche Massenabfälle) mit den Zuordnungswerten für DK0-Deponien nach Deponieverordnung (DepV). Die recycling plus GmbH hat hierfür am 18.12.2023 die Planfeststellung für die Deponie Lösau der Deponieklasse DK0 nach DepV beim Burgenlandkreis beantragt. Die Ergebnisse der Beteiligungsrunde mit den Trägern öffentlicher Belange hat der Burgenlandkreis dem Antragsteller mitgeteilt. Der darin angezeigte Nachforderungsbedarf der Träger öffentlicher Belange enthalten die folgenden Anlagen der vorliegenden 1. Ergänzung zum Antrag auf Plangenehmigung nach § 35 KrWG.

2 Vorliegende Stellungnahmen

Tab. 1: Verzeichnis der Stellungnahmen, Stand 30.04.2024

Adresse	Datum	Az.	Kap.-Nr.
Burgenlandkreis untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Am Stadtpark 6 06667 Weißenfels	13.03.2024	53-71-03-02-20829-2022	Kap. 2.1
Burgenlandkreis untere Naturschutzbehörde Am Stadtpark 6 06667 Weißenfels	14.02.2024	70.2.3-49-3	Kap. 2.2
Burgenlandkreis Rechts- und Ordnungsamt, untere Waffen-, Jagd- und Fischereibehörde Schönburger Str. 41 06618 Naumburg (Saale)	26.02.2024	I/30.32.4.5/322612-030/24	Kap. 2.3
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt An der Fliederwegkaserne 13 06130 Halle (Saale)	20.02.2024	32-34290-1078/1/5347/2024	Kap. 2.4
Landesamt für Umweltschutz Abteilung 1, Zentrale Dienste Reideburger Str. 47 06616 Halle (Saale)	12.03.2024	13.11-01-2024	Kap. 2.5
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Müllnerstr. 59 06667 Weißenfels	22.03.2024	11.3-34541-217/2022; 31/2024	Kap. 2.6

1. Ergänzung
auf der Grundlage der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Stand: 30.04.2024

Fernstraßen-Bundesamt Referat 51 Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht Friedrich-Ebert-Str. 72-78 04109 Leipzig			in Kap. 2.1
Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)	13.02.2024	S/21-211-2113-21101	Kap. 2.7
Ministerium für Infrastruktur und Digitales Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)	08.04.2024	24-20221-1090/1	Kap. 2.8
Regionale Planungsgemeinschaft Halle Willy-Brandt-Str. 87 06110 Halle (Saale)	30.01.2024	Rpgh-2024-00052	Kap. 2.9
Stadt Lützen Markt 1 06686 Lützen	27.03.2024	53-71-03-02-20829-2022	Kap. 2.10
Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost Magdeburger Str. 51 06112 Halle (Saale)	16.02.2024	NLO-HAL-SiS/024/09/145,2-145,6	Kap. 2.11
Burgenlandkreis untere Wasserbehörde Am Stadtpark 6 06667 Weißenfels			in Kap. 2.1
Burgenlandkreis Straßenverkehrsamt Schönburger Str. 41 06618 Naumburg (Saale)	08.02.2024	53-71-03-02-20829-2022	Kap. 2.12
Burgenlandkreis Untere Landesentwicklungsbehörde Stadtpark 6 06667 Weißenfels	16.04.2024	611780/058-24/315/70.4.2	Kap. 2.13
Burgenlandkreis Bauordnungsamt Untere Bauaufsichtsbehörde Stadtpark 6 06667 Weißenfels	23.04.2024	52110303-00067-2024-Bi	Kap. 2.14

2.1 Stellungnahme LRA Umweltamt Abfall v. 13.03.2024

Stellungnahme Burgenlandkreis Untere Abfall-, Boden- und Immissionsschutzbehörde

AZ: 53-71-03-02-20829-2022

Datum: 13.03.2024

Tab. 2: Beantwortung Stellungnahme Untere Abfallbehörde vom 13.03.2024

Lfd-Nr.	Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde	Stellungnahme
1.	<p>Der GWS bei der GWM1 hat fast über den ganzen untersuchten Zeitraum die Höhe von 133,00 m NHN überschritten. Mit den erfassten Messungen bei den GWM2 und 3 wurde die Höhe von 133,00 m NHN ebenso mehrmals überschritten.</p> <p>Die Grundwassermessstellen 1, 2 und 3 befinden sich unmittelbar neben der Böschung der geplanten Deponie. Der Anstieg des Grundwassers über die Höhe von 133,00 m NHN kann als kritisch betrachtet werden. Aus diesem Grund fordert die Abfallbehörde die Erhöhung der Mächtigkeit der Ersatzmaßnahmen zur Errichtung einer geologischen Barriere auf mindestens 30 cm, um sicherzustellen, dass die Errichtung der Deponie das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Die Oberkante der technischen Ersatzmaßnahme muss mindestens am tiefsten Punkt der Deponiewanne bei 134,30 m NHN liegen.</p>	<p><u>Stellungnahme Geo + Plan Geotechnik GmbH:</u> Im Fachanlagenteil 12.1 werden im Abschnitt 2.3.5 und in der Anlage 6.1.1 die Grundwasserstände aller sieben Grundwassermessstellen dokumentiert und ausgewertet. Im Abschnitt 2.3.5 Abs. 2 wird auf Seite 34, ausgeführt, dass die an den Grundwassermessstellen GWM1/ 22, GWM2/ 22 und GWM3/ 22 gemessenen Grundwasserhöhen nicht repräsentativ sind für die Festlegung der Sohlhöhe der Deponiewanne. Im folgenden Absatz wird auch ausgeführt, dass diese gemessenen Gw-Stände nicht repräsentativ sind für die Deponiewanne, weil im Einzugsbereich dieser GWM der gemessene Grundwasserspiegel mit dem Fortschreiten des Ausbaus der Deponiewanne von Ost nach West deutlich absinken wird.</p> <p>Der maßgebende höchste zu erwartende Grundwasserstand wurde für den relevanten Bauabschnitt und die gesamte Deponie ermittelt und liegt zwischen 132,84 m NHN (BAI) und 132,70 m NHN im Endzustand. Die Oberkante der technischen Ersatzmaßnahme liegt an den tiefsten Punkten der Deponiewanne bei 134 m NHN. Der nach Anhang 1 der DepV permanent zu gewährleistende Mindestabstand der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von 1 m wird eingehalten.</p>

<p>2.</p>	<p>...Beziehen die Kosten sich lediglich auf die Eigen- und Fremdprüfung von Deponieabdichtungssystemen oder auch auf die Eigen- und Fremdprüfung des Mess- und Kontrollprogramms des Sicker- und Oberflächenwassers?</p> <p>...Die Genehmigungsbehörde fordert, den QMP mit Gegenstand und Umfang der Qualitätsüberwachung und mit den wesentlichen Elementen des Qualitätsmanagements bereits in der Planungsphase aufzustellen und die Preise für die Positionen der Tabelle 1, 8.4 Fachanlage teil, 2 Berechnung der Sicherheitsleistung darauf zu beziehen...</p> <p>Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung (Band 1, 8.4 Fachanlage teil, Anlage 1 - Nachsorgekosten) fehlen die Kosten für die Messung bzw. Kontrolle des Oberflächenwassers für die Nachsorgephase nach Maßgabe des Anhangs 5, Nummer 3.2 DepV.</p>	<p><u>Stellungnahme Ing.-Büro Haas-Kahlenberg GmbH:</u> Die Eigen- und Fremdprüfung für die Deponiebauwerke ist in Tab. 1 , Nr. 5 und 6 des Fachanlagenteils 8.4 enthalten. Das Mess- und Kontrollprogramm Sickerwasser und Oberflächenwasser ist in Fachanlagenteil ist in der Tab. Nachsorgekosten in Fachanlagenteil 8.4 enthalten. Sickerwasser und Oberflächenwasser sind in Zeile 1.2 zusammengefasst.</p> <p>Der QMP liegt in Anlage 1 der 1. Ergänzung bei. Die Leistungen der Fremdprüfung für den für die Sicherheitsleistungen maßgebenden Deponieabschluss der Rekultivierung ergeben sich daraus wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="833 972 1426 1525"> <tr> <td colspan="3">Planum</td> </tr> <tr> <td>proof-rolling</td> <td>100,00</td> <td>€/Stck, 1.000 m2</td> </tr> <tr> <td colspan="3">TAS</td> </tr> <tr> <td>Lagenstärke</td> <td>50,00</td> <td>€/Stck, 1.000 m2</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Reku</td> </tr> <tr> <td>Korngröße</td> <td>190,00</td> <td>€/Stck, 1.000 m2</td> </tr> <tr> <td>Wassergehalt</td> <td>15,00</td> <td>€/Stck, 1.000 m2</td> </tr> <tr> <td>Verdichtungsgrad</td> <td>100,00</td> <td>€/Stck, 1.000 m2</td> </tr> <tr> <td>Wasserdurchlässigkeit</td> <td>180,00</td> <td>€/Stck, 1.000 m2</td> </tr> <tr> <td>Luftporenanteil</td> <td>80,00</td> <td>€/Stck, 1.000 m2</td> </tr> <tr> <td>nFk</td> <td>100,00</td> <td>€/Stck, 1.000 m2</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>815,00</td> <td>€/1.000 m2</td> </tr> <tr> <td></td> <td>0,82</td> <td>€/m2</td> </tr> <tr> <td>Vermessung, Vor-Ort-Termine, Berichte</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Rundung psch</td> <td>2,69</td> <td>€/m2</td> </tr> <tr> <td>Gesamtsumme</td> <td>3,50</td> <td>€/m²</td> </tr> </table> <p>Für Eigenprüfung reduziert sich der Aufwand für Vermessung, Vor-Ort-Termine und Berichte auf 1,50 €/m2.</p> <p>Sickerwasser und Oberflächenwasser werden gemeinsam und gleichzeitig beprobt und sind in Zeile 1.2 zusammengefasst.</p>	Planum			proof-rolling	100,00	€/Stck, 1.000 m2	TAS			Lagenstärke	50,00	€/Stck, 1.000 m2	Reku			Korngröße	190,00	€/Stck, 1.000 m2	Wassergehalt	15,00	€/Stck, 1.000 m2	Verdichtungsgrad	100,00	€/Stck, 1.000 m2	Wasserdurchlässigkeit	180,00	€/Stck, 1.000 m2	Luftporenanteil	80,00	€/Stck, 1.000 m2	nFk	100,00	€/Stck, 1.000 m2	Summe	815,00	€/1.000 m2		0,82	€/m2	Vermessung, Vor-Ort-Termine, Berichte			Rundung psch	2,69	€/m2	Gesamtsumme	3,50	€/m²
Planum																																																		
proof-rolling	100,00	€/Stck, 1.000 m2																																																
TAS																																																		
Lagenstärke	50,00	€/Stck, 1.000 m2																																																
Reku																																																		
Korngröße	190,00	€/Stck, 1.000 m2																																																
Wassergehalt	15,00	€/Stck, 1.000 m2																																																
Verdichtungsgrad	100,00	€/Stck, 1.000 m2																																																
Wasserdurchlässigkeit	180,00	€/Stck, 1.000 m2																																																
Luftporenanteil	80,00	€/Stck, 1.000 m2																																																
nFk	100,00	€/Stck, 1.000 m2																																																
Summe	815,00	€/1.000 m2																																																
	0,82	€/m2																																																
Vermessung, Vor-Ort-Termine, Berichte																																																		
Rundung psch	2,69	€/m2																																																
Gesamtsumme	3,50	€/m²																																																
<p>3.</p>	<p>Im Antrag ist zu erläutern, für welchen Zeitraum die Inbetriebnahme des Ableitsystems (Schächte, Sicker- bzw.</p>	<p><u>Stellungnahme Ing.-Büro Haas-Kahlenberg GmbH:</u> Das Ableitsystem wird mit dem ersten Bauab-</p>																																																

	Pufferbecken und Rigole) geplant ist und welche Sicherheitsleistung für deren Pflege in der Betriebs- und der Nachsorgephase vorgesehen werden muss.	schnitt der Deponie errichtet. Die Sicherheitsleistungen für die Wartung und Pflege des Ableitungssystems ist in der Tab. Nachsorgekosten in den Zeilen 2.2-2.4 des Fachanlagenteils 8.4 enthalten.																
4.	...Es ist zum Erläuterungsbericht 1.2, 10.1.4 Bauabschnitte des Oberflächenabdichtungssystems zu ergänzen, zu welchem Zeitpunkt die Inbetriebnahme des Randgrabens geplant ist.	<u>Stellungnahme Ing.-Büro Haas-Kahlenberg GmbH:</u> Mit dem ersten Abschnitt der Rekultivierung wird der jeweilige Randgrabenabschnitt erstellt. Der Anschluss an die Versickerungsrigolen erfolgt bis zum endgültigen Randgrabenausbau mit einer temporär verlegten Sammelleitung.																
5.	Gemäß Anhang 5 Nummer 3.1 Satz 1 DepV müssen mindestens zwei Messstellen im Grundwasserabstrom der Deponie geplant und funktionstüchtig erhalten werden. Nach Antrag, Erläuterungsbericht 1.2, 9.12.1 Mess- und Kontrollprogramm Grundwasser wurde bisher nur eine (GWM6) als Abstrommessstelle vorgesehen. Die Koordinaten der GWM (eine im Grundwasseranstrom und zwei im -abstrom) sind nach UTM 32 darzustellen.	<u>Stellungnahme Geo + Plan Geotechnik GmbH:</u> Im Fachanlagenteil 12.1 ist in Abschnitt 8 die GWM6/ 22 als repräsentative GWM im Grundwasser-Abstrom ausgewiesen. Zusätzlich wird vorgeschlagen, die GWM5 / 22 in das Messprogramm aufzunehmen, die den südöstlichen Grundwasser-Abstrom erfasst. Koordinaten nach UTM32: <table border="1"> <thead> <tr> <th>GWM</th> <th>Rechtswert [m]</th> <th>Hochwert [m]</th> <th>ROK [m NHN]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2/ 22</td> <td>32.711428,91</td> <td>56.77597,61</td> <td>134,47</td> </tr> <tr> <td>5/ 22</td> <td>32.711730,56</td> <td>56.77755,49</td> <td>144,74</td> </tr> <tr> <td>6/ 22</td> <td>32.711682,63</td> <td>56.77882,53</td> <td>143,35</td> </tr> </tbody> </table>	GWM	Rechtswert [m]	Hochwert [m]	ROK [m NHN]	2/ 22	32.711428,91	56.77597,61	134,47	5/ 22	32.711730,56	56.77755,49	144,74	6/ 22	32.711682,63	56.77882,53	143,35
GWM	Rechtswert [m]	Hochwert [m]	ROK [m NHN]															
2/ 22	32.711428,91	56.77597,61	134,47															
5/ 22	32.711730,56	56.77755,49	144,74															
6/ 22	32.711682,63	56.77882,53	143,35															
6.	Der Bereich des Heerweges, der in die Landesstraße L188 einmündet (Foto 1), steht im Eigentum von Herrn und Frau Richter. Es muss geprüft werden, ob die Zufahrt zur Deponie über den o. g. Weg für den geplanten Zeitraum zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie sichergestellt ist.	<u>Stellungnahme recycling plus GmbH:</u> Für das Grundstück mit der Flur-Nr. 5009, Flur 10, Gemarkung Dehlitz ist im Liegenschaftskataster vom 20.03.2024 eine Klassifizierung als Gemeindestraße eingetragen, in dem Straßenverkehr uneingeschränkt zugelassen ist. Die Zufahrt zur Deponie ist somit sichergestellt.																
7.	Der wöchentliche Wasserverbrauch der Kehrmaschine bei einem Wasserbedarf von 106 l/min und einer Einsatzzeit von 2h/Tag beträgt 106 l/min x 120 min/Tag x 5 Tage/Woche / 1000 l/m ³ = ca. 64 m ³ /Woche. 25 m ³ /Woche sind für die Verrieselung auf der Mülleinbaufläche vorgesehen (Band 1, Erläuterungsbericht 1.2 Wasserversorgung 9.6.2). In der Summe ergeben sich ca. 90 m ³ /Woche. Steht das Brauchwasser in den berechneten Mengen in den Brauchwasserbecken zur Verfügung?	<u>Stellungnahme recycling plus GmbH:</u> In den drei bestehenden Reinwasserbecken/-Absetzbecken des Kiestagebaus der KLAUS-Gruppe steht die vielfache Menge der für das Brauchwasser benötigte Menge zur Verfügung. Jedes Becken hat ein Volumen von rd. 1.600 m ³ . Die Reinwasserbecken/-Absetzbecken des Kiestagebaus sind im Lageplan in Fachanlagenteil 4.1 dargestellt.																
8.	Nach Anhang 5 Nummer 1.2 DepV sind für den Fall, dass bestimmte Auslöseschwellen überschritten werden, Maßnahmen im	<u>Stellungnahme recycling plus GmbH:</u> Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Deponie dem Burgenlandkreis einzureichen.																

	Betriebshandbuch festzulegen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Deponie dem Burgenlandkreis einzureichen.	
9.	<p>Laut Antrag (Erläuterungsbericht 1.2, 10 Stilllegungs- und Nachsorgephase) ist die Rekultivierungsschicht für Ruderalflur /Grünland mit einer Mächtigkeit von $\geq 1,0$ m und für Strauch- und Heckeninseln von $\geq 1,5$ m vorgesehen. Die Strauch- und Heckeninseln sind relativ klein (Anlage 10.8.2 - LBP Deponie 2023). Ist es wirtschaftlich zumutbar und wie ist es praktisch realisierbar, die Rekultivierungsschicht für Sträucher und Hecken 0,5 m höher als die für Ruderalflur/Grünland inselweise aufzubauen?</p> <p>Im Antrag, Erläuterungsbericht 1.2, 10.1.1 Konzeption und 10.1.2 Trag- und Ausgleichsschicht unter der Oberflächenabdeckung gibt es Rückfragen zur Mächtigkeit und Zusammensetzung der geplanten Trag- und Ausgleichsschicht. Die Genehmigungsbehörde weist den Antragsteller darauf hin, die Rekultivierungsschicht für Strauch- und Heckeninseln aus wirtschaftlichen Gründen entweder flächenweise oder über die ganze Oberfläche aufzubauen, sodass ein Nachschütten der Erde nicht zu besorgen ist. Die Sträucher und Hecken werden sich auf der Oberfläche weiterverbreiten und irgendwann sektional entwickeln. Ein Eindringen der Wurzeln in den abgelagerten Abfall muss jedoch verhindert werden.</p>	<p><u>Stellungnahme Ing.-Büro Haas-Kahlenberg GmbH:</u></p> <p>Der Pflanzbereich der Strauch- und Heckeninseln in einer Mächtigkeit $\geq 1,5$ m wird durch flache Anschüttungen hergestellt, die visuell nicht als Höhenversatz erscheinen. Der Pflanzbereich wird vermessen und abgesteckt. Heckenpflanzungen werden ausschließlich im abgesteckten Pflanzbereich ausgeführt. Die Ausdehnung der Schichtstärke $\geq 1,5$ m ist zum Stand der Planung für den Genehmigungsantrag nicht wirtschaftlich darstellbar und deshalb nicht vorgesehen. Abhängig von der Verfügbarkeit von geeigneten Rekultivierungsböden kann in der Ausführungsphase eine Schichtstärke $\geq 1,5$ m in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Mit der Trag- und Ausgleichsschicht in einer Schichtstärke von 0,5 m sollen Setzungsunterschiede im heterogen zusammengesetzten Deponat ausgeglichen werden, um eine weitgehend homogene Auflagerfläche für die Rekultivierungsschicht herzustellen.</p> <p>Durch die jährlichen Pflegemaßnahmen wird die nicht gewünschte Ausbreitung von Sträuchern unterbunden.</p>
10.	<p>Im Band 3, 10.8.1 Fachanlageteil, 2.3 Schutzgut Boden steht, dass es keinen Konflikt bezüglich des Schutzguts Boden gibt. Eine Verbesserung und nachhaltige Gestaltung des Bodens ist durch eine Deponie nicht zu erreichen. Die Einschätzung des Gutachtens, dass kein Konfliktpotential entsteht, ist nicht nachvollziehbar. In gleicher Weise wird das Schutzgut Fläche (Band 3, 10.8.1 Fachanlageteil, 2.4 Schutzgut Fläche) behandelt.</p>	<p><u>Stellungnahme Ingenieurbüro Dörr:</u></p> <p>Auf der Fläche der Deponie ist der Kiesabbau abgeschlossen und das Schutzgut Boden nicht mehr vorhanden. Im LBP Kiesgewinnung und -verarbeitung Lösau (Bewilligungsfeld Boraus) vom 18.05.2022/19.04.2023 (= Kiesabbau-/Freihaltefläche) ist die Vorhabensfläche der Deponie als aufgelassene Kiesentnahme ausgewiesen. Auf Grund der ausschließlich temporären Charakteristik der Abbausohle ist eine Schutzgutfunktion für den Boden auszuschließen. Vergleichbar verhält es sich mit dem Schutzgut Fläche.</p>
11.	<p>Im Band 3, 12 Geologie und Hydrogeologie fehlen Angaben zur Einordnung der</p>	<p><u>Stellungnahme Geo + Plan Geotechnik GmbH:</u></p> <p>In Fachanlagenteil 12.1 Abs. 1.7.1 und 1.7.2</p>

	Grundwasserleiter. Diese sind anzugeben.	<p>sowie in den Abb. 1 und 2 ist eine Einordnung der Grundwasserleiter dargestellt. Nachfolgend sind die Grundwasserleiter aufgelistet und um die Bezeichnung aus dem Bewirtschaftungsplan der Wasserrahmenrichtlinie (Bewirtschaft.-Plan WRRL; Bundesanstalt für Gewässerkunde) ergänzt:</p> <p>Grundwasser in den Kiesen der Elsterkaltzeit (Einzelvorkommen) Geol. Bezugseinheit 1 Bewirtschaft.-Plan WRRL: Keine Benennung</p> <p>Grundwasser des mittleren Buntsandsteins/ Hohenmölsener Buntsandsteinplatte Geol. Bezugseinheit 8 Bewirtschaft.-Plan WRRL: SAL-GW-015</p>
12	<p>Der in der Tabelle 5, (Erläuterungsbericht 1.2, 6 Beschreibung der Abfälle) beantragte Input-Abfall mit dem Abfallschlüssel (AVV-ABS) 17 09 04 – Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen kann offenbar einen höheren Organik-, Gummi- und Plastikgehalt enthalten. Der Abfallschlüssel 17 09 04 ist im Output-Katalog der benachbarten Recyclinganlage zur Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen nicht genehmigt worden. Es ist zu erläutern, woher der Abfall stammen soll, welches Material unter dem Abfallschlüssel (AVV-ABS) 17 09 04 angenommen und beseitigt werden soll, u.a. prozentuale Massen-Zusammensetzung, max. Organik-Anteil, Konsistenz u. ä.</p>	<p><u>Stellungnahme recycling plus GmbH:</u> In Fachanlagenteil 10.6 Mengenprognose, Seite 18 und im Fachanlagenteil 1.2 Erläuterungsbericht, Seite 28 wird ausgeführt, dass an der Deponie Lösau 95.000 t/a mineralische Abfälle zur Beseitigung angenommen werden. 35.000 t davon werden über die Recyclinganlage angeliefert mit den Abfallschlüsseln 17 05 04, 19 12 09 und 19 12 12. Die weiteren Abfälle zur Beseitigung (65.000 t/a) stammen aus Recyclingaktivitäten der KLAUS-Gruppe bzw. Fremdanlieferungen.</p> <p>Unter dem Abfallschlüssel 17 09 04 werden gemischte Bau- und Abbruchabfälle angenommen. Diese können z.B. entstehen, wenn Abfälle aufgrund ihrer Vermischung technisch oder wirtschaftlich nicht mehr sortiert werden können (z.B. „alte Ortskippe“). In diesen Fällen erfolgt auch keine Annahme über die Recyclinganlage. Da die DepV keine Abfallschlüssel vorsieht, erfolgt die Zuordnung entsprechend den Zuordnungskriterien nach DepV, Anhang 3 Nummer 2 für die Deponieklasse DK0, die auch für den Abfallschlüssel 17 09 04 nachgewiesen werden müssen.</p>
13.	Die beantragte Deponie Nellschütz DKI ist in der Tabelle 2, 2.4.2 Deponien im Burgenlandkreis, 10.6 Mengenprognose, Band 2 zu betrachten.	<p><u>Stellungnahme Ing.-Büro Haas-Kahlenberg GmbH:</u> Die DKI-Deponie Nellschütz hat aufgrund der unterschiedlichen Deponieklassifikation nach DepV keinen Einfluss auf die Mengenprognose der DK0-Deponie Lösau.</p>

14	In der Tabelle 5, 10.6 Mengenprognose, Band 2 ist die Aufnahme von nicht verwertbaren mineralischen Abfällen sonstiger nicht stationärer Recyclingaktivitäten abgebildet worden. Die UAB fordert weitere Informationen zu den geplanten Abfallerzeugern (Absichtserklärung) sowie zu den o. g. Abfällen.	<u>Stellungnahme recycling plus GmbH:</u> Informationen zu geplanten Abfallerzeugern bzw. Absichtserklärungen können noch nicht vorgelegt werden, da sie auf zukünftige Baustellen bezogen werden müssen, die noch nicht bekannt sind und sich entsprechend der Wirtschaftsentwicklung im Einzugsgebiet ergeben.
15	Die Entlassung aus der Bergaufsicht ist bis zur Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses (PFB) zu formulieren, um noch offene Forderungen im PFB festzulegen. Hierzu ist eine detaillierte Abstimmung der Verfahrensschritte zwischen Landesamt für Geologie und Bergwesen, Burgenlandkreis und Vorhabenträger erforderlich.	<u>Stellungnahme recycling plus GmbH:</u> Die Genehmigung des Bergamtes über das eingereichte Wiedernutzbarbarmachungskonzept für den Tagebau wird bis Mai 2024 vorgelegt. Das vom Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt auf Seite 2 unten beschriebene bergrechtliche Planänderungsverfahren wird dadurch ersetzt (s.a. Kap. 2.4).

Untere Wasserbehörde

in der Stellungnahme Untere Abfall-, Boden- und Immissionsschutzbehörde vom 13.03.2024

1.	Es ist die Dimensionierung der geplanten Kastenrigole gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 vorzulegen und die daraus resultierende Versickerungsrate der Kastenrigole in Liter je Sekunde anzugeben.	<u>Stellungnahme Geo + Plan Geotechnik GmbH:</u> In Fachanlagenteil 12.1 Absatz 6.2 und Anlage 6.4.1 ist die Bemessung der Kastenrigole erfolgt. Ergänzend hierzu haben wir die Versickerungsrate aus dem kf-Wert 4×10^{-4} m/s, und der Rigolengrundfläche von 180 m ² zu 72 l/s ermittelt.
2.	Die Antragsunterlagen im Fachanlagenteil 10-2-1 „Prognose Siwa-Inhaltsstoffe“ sind im Punkt 3.5 „Maßnahmenvorschläge bei Überschreitungen“ zu überarbeiten. Es ist zu gewährleisten, dass durch technische Ausrüstungen oder Bauwerke das Nachlaufen von Sickerwasser aus dem Deponiekörper verhindert und nicht versickerungsfähiges Sickerwasser vor seiner späteren Entsorgung sofort vor Ort (z.B. im Pufferbecken) zwischengespeichert werden kann.	<u>Stellungnahme Ing.-Büro Haas-Kahlenberg GmbH:</u> Zu Punkt 3.5 in Fachanlagenteil 10.2 wird zu Maßnahmenvorschlag Nr. 4 ergänzt, dass das Sickerwasser jeder Drainageleitungen im jeweiligen Ablaufschacht durch Abriegeln des Ablaufes mit einer mobilen Kanalblase getrennt erfasst werden kann.

Fernstraßen-Bundesamt

in der Stellungnahme Untere Abfall-, Boden- und Immissionsschutzbehörde vom 13.03.2024

	Ein maßstabsgerechter Lageplan mit genauer Kennzeichnung der Anbauverbotszone (0-40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) und der Anbaubeschränkungszone (0-100 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) sowie	<u>Stellungnahme Ing.-Büro Haas-Kahlenberg GmbH:</u> Die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone sind in den Luftbild-Lageplan in Fachanlagenteil 3.1 eingetragen worden und liegen der 1. Ergänzung zum Planfeststellungsantrag für die Deponie bei.
--	---	--

<p>exakter Maßangabe der kürzesten Entfernung der baulichen Anlagen zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB wurde nachgefordert. Weiterhin sind die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone in den Planungsunterlagen einzutragen...</p>	
---	--

2.2 Stellungnahme LRA Umweltamt Naturschutz v. 14.02.2024

Stellungnahme Burgenlandkreis untere Naturschutzbehörde

AZ: 70.2.3-49-3

Datum: 14.02.2024

Tab. 3: Beantwortung Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 14.02.2024

<p>... Es gibt eine Diskrepanz in den Darstellungen, d. h. die LBP-Grenze ist anders als die Planfeststellungsgrenze. Die Fläche des LBP ist größer als die Planfeststellungsfläche. Eine Erläuterung, warum die LBP-Grenze von der Planfeststellungsgrenze abweicht, erfolgt nicht. Es erfolgt auch keine Klarstellung der Flächengröße des LBP...</p>	<p><u>Stellungnahme Kanzlei AVR Rechtsanwälte:</u> Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass die in den Planunterlagen eingezeichnete Planfeststellungsgrenze die Zuwegungen zu der geplanten Deponie nicht umfasst und die Grenze des LBP weitergezogen ist als die Planfeststellungsgrenze. Der von der unteren Naturschutzbehörde konstatierten Anpassungsbedarf besteht nicht. Die vollständige Stellungnahme der AVR-Rechtsanwälte liegt in Anlage 6 der 1. Ergänzung bei.</p> <p><u>Stellungnahme Ingenieurbüro Dörr:</u> Erläuterung findet sich im LBP im Fachanlagenteil 10.8 auf Seite 25 unten: „Die folgende Schutzgutbilanzierung vergleicht den bisher geplanten Zustand (=LBP „Kiestagebau“) mit dem geplanten Endzustand nach Deponiebetrieb (= LBP Deponie 2023). Bilanziert wird die</p> <ul style="list-style-type: none">- Fläche für die Planfeststellung „Deponie“- zuzüglich Maßnahmenflächen nördlich der Deponie (inkl. Laichgewässer, etc.). Die Bienenfresser-Brutwand bleibt in der Kulisse, wird aber nicht mitbilanziert. Die Änderungen im LBP liegen in Anlage 7 der 1. Ergänzung bei. <p>Für den LBP der Deponie wurden zur besseren Übersicht die Grenzen des LBP für den Kiestagebau zu Grunde gelegt. Auf die Planfeststellungsgrenze für die Deponie kann dafür verzichtet</p>
---	---

	<p>werden. Eine Anpassung der LBP-Grenze ist deshalb nicht erforderlich.</p>
<p>In Sachsen-Anhalt ist für die Bewertung des Eingriffs und des Ausgleichs das Bewertungsmodell LSA anzuwenden.</p> <p>Als Grundfläche der Deponie wird in den Unterlagen 9,04 ha angegeben. Leider erfolgt keine Klarstellung, ob diese Angabe nur für die reine Fläche des Deponiekörpers (ohne Nebenanlagen wie Puffer- und Sickerbecken, umlaufender Weg) gilt oder ob diese Flächenangabe die Gesamtfläche innerhalb der Planfeststellungsgrenze abbildet. Dies stellt einen Mangel dar, der geklärt werden muss.</p> <p>Im LBP wird bei der Berechnung des Ausgangswertes (IST-Zustand) eine Fläche von 12,7118 ha zu Grunde gelegt. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, ob dies die Fläche innerhalb der Planfeststellungsgrenze ist oder ob es sich um die Fläche des Geltungsbereiches LBP Deponie 2023 handelt, welche über die Grenze der Planfeststellung Deponie hinausgeht.</p> <p>Eingriffe außerhalb der Planfeststellungsgrenze können nicht innerhalb des antragsgegenständlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Die unterschiedlichen Flächenabgaben sind zu klären. Der LBP ist diesbezüglich zu überarbeiten.</p>	<p><u>Stellungnahme Ingenieurbüro Dörr:</u> Das Bewertungsmodell LSA ist für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Deponievorhabens angewendet worden. Es wird auch auf das Kapitel 1.2 des LBP der Deponie in Fachanlagenteil 10.8. verwiesen.</p> <p>Auf Seite 4 im Bericht zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung in Fachanlagenteil 9 und im LBP in Fachanlagenteil 10.8 auf Seite 3 ist ausgeführt, dass es sich bei den 9,04 ha um die Grundfläche der DK0-Deponie handelt. Wären Nebenanlagen u.ä. gemeint gewesen, so wären diese aufgeführt.</p> <p>Im LBP ist auf Seite 26 die Fläche genannt und ihr Inhalt erläutert.</p> <p>Es wird auf die rechtliche Stellungnahme der Kanzlei AVR Rechtsanwälte in Anlage 6 zur 1. Ergänzung verwiesen. Eine Überarbeitung des LBP ist nicht erforderlich.</p>
<p>Bewertung des Ausgangszustandes: Die Bewertung des Ausgangszustandes der Fläche erfolgte nicht korrekt. Als Ausgangswert für die Kiesgrube, hier Kiesentnahme aufgelassen, ist der Ist-Wert des im Bewertungsmodell LSA festgesetzten Biotopwertes in Ansatz zu bringen. Im vorliegenden Fall wurde der Planwert mit 7 Wertpunkten berücksichtigt. Dies ist nicht korrekt und ist zu ändern. Als Bestand ist der Biotopwert von 10 Punkten pro m² in Anrechnung zu bringen. Weiterhin ist die Frage zu klären, welche Fläche die im LBP angegebenen 12,7118 ha umfassen (siehe oben). Erst danach kann eine abschließende</p>	<p><u>Stellungnahme Ingenieurbüro Dörr:</u> Verglichen werden „alte Planung“ = LBP „Kiestagebau“ und neue Planung = LBP „Deponie“. Ausgangszustand ist daher der geplante Biotoptyp ZOD („Kiesentnahme aufgelassen“) mit 7 Wertpunkten, dem Planungswert und nicht der Biotopwert. Der Ausgangszustand ist hier also ausnahmsweise der anhand des Planwerts zu bestimmende „Zustand nach der Kompensation“ im Sinne der Ziffer 3.1.2.1 des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt. Aufgrund der bestehenden Planung (Kiestagebau) würde eine Heranziehung des Biotopwertes für den Ausgangszustand vorliegend</p>

<p>Prüfung des LBP erfolgen.</p> <p>Unabhängig davon ist festzustellen, dass ein Teil der Zuwegungen über Bereiche außerhalb der Planfeststellungsgrenze sowie außerhalb der LBP-Grenze geplant sind. Nach Kenntnisstand der UNB sind für diese Bereiche im Wiedernutzungsbarmachungskonzept des Kiesabbaus bei der bergrechtlichen Genehmigung als Zielbiotope Ruderalflur ausdauernder Arten sowie Sandtrocken-rasen festgesetzt. Die Klärung der Frage, Inwieweit die notwendigen Zufahrten zur Deponie als Vorhabenbestandteile im antragsgegenständlichen Plangenehmigungsverfahren zu deklarieren sind und damit die Planfeststellungsgrenze zu ändern wäre, obliegt nicht der UNB. Wenn die Zufahrten als Vorhabenbestandteil und somit antragsgegenständig eingestuft werden, ist der LBP zu ändern und die betroffenen Biotoptypen sind mit der entsprechenden IST-Punktzahl zu berücksichtigen.</p> <p>Eingriffe außerhalb der Planfeststellungsgrenze können nicht innerhalb des antragsgegenständlichen Plangenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.</p> <p>Sollten die Zuwegungen nicht antragsgegenständig sein, ist entweder die bergrechtliche Genehmigung hinsichtlich des Endzustandes zu ändern oder für die Zuwegung wäre eine separate Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG notwendig, die separat bei der Naturschutzbehörde unter Abarbeitung der Eingriffsregelung zu beantragen wäre. Dies würde allerdings aus Sicht der UNB § 75 VwVfG konterkarieren, da die Deponie nicht ohne entsprechende Erreichbarkeit und Zufahrten betrieben werden kann.</p>	<p>zu sachwidrigen Ergebnissen führen.</p> <p>Der Geltungsbereich des LBPs für die Deponie in Fachanlagenteil 10.8 ist im Lageplan durch die Legende so gekennzeichnet, dass eine die Prüfung des LBPs möglich ist.</p> <p>Es wird auf die rechtliche Stellungnahme der Kanzlei AVR Rechtsanwälte in Anlage 6 zur 1. Ergänzung verwiesen.</p> <p>Es wird auf die rechtliche Stellungnahme der Kanzlei AVR Rechtsanwälte in Anlage 6 zur 1. Ergänzung verwiesen.</p> <p>Die Zuwegung besteht bereits für den Kiestagebau und den RC-Betrieb, wird unverändert für die Deponie mitgenutzt und ist deshalb nicht antragsgegenständig. Es wird ferner auf die rechtliche Stellungnahme der Kanzlei AVR Rechtsanwälte in Anlage 6 zur 1. Ergänzung verwiesen.</p>
<p>Bewertung des Endzustandes: Im nördlichen Bereich soll eine Steilwand aus Lockersedimenten als Bruthabitat für den Bienenfresser errichtet werden. Diese liegt außerhalb der Planfeststellungsgrenze. Die Umsetzung von Kompensations- und/oder CEF-Maßnahmen außerhalb der Grenze der Planfeststellung ist grundsätzlich möglich. Allerdings muss dann die Realisierung dieser Maßnahmen z. B. über einen städtebaulichen</p>	<p><u>Stellungnahme Regioplan:</u> Der Bereich der Steilwand wurde von Regioplan umgearbeitet und ist nun nicht mehr in Bewertung mit einbezogen, sondern eine reine artenschutzfachliche Maßnahme. Die Umarbeitung bezüglich der ASB und der Maßnahmenblätter liegt in der Anlage 2 der 1. Ergänzung bei (Kapitel 3.4.1, S. 33 + Anhang 5 zur ASB). Die zugehörige Änderung im LBP liegt in Anlage 7 der 1. Ergänzung bei.</p>

<p>oder privatrechtlichen Vertrag sichergestellt werden. Dieser liegt nicht vor.</p> <p>Ungeachtet dessen soll die Steilwand eine Breite von 30 - 40 m und eine Höhe von 4 - 5 m aufweisen. An die Stand - sowie Verkehrssicherheit von Steilwänden bestehen hohe Anforderungen, insbesondere wenn, wie im vorliegenden Fall, ein B-Plan-Gebiet unmittelbar oberhalb der Steilwand angrenzt und unmittelbar unterhalb der Steilwand ein Weg zur Wartung der Deponie entlangführt. Ausführungen zu den Abständen, z. B. zur nördlichen Flurstückgrenze und zum südlichen Weg, fehlen in den Unterlagen und werden nachgefordert. Erst nach Vorlage dieser Daten kann eingeschätzt werden, inwieweit diese Maßnahme tatsächlich realisierbar ist.</p>	<p><u>Stellungnahme recycling plus GmbH:</u> Rechtzeitig vor Baubeginn der Deponie wird ein privatrechtlicher Vertrag für den im LBP ausgewiesenen Streifen der Bienenfresser-Steilwand ausgewiesen.</p> <p><u>Stellungnahme recycling plus GmbH:</u> Abstände: 1 m zu Flur-Nr. 55/1 1 m zu südlichem Fahrweg</p> <p><u>Stellungnahme Regioplan:</u> Die Förderung von Habitatstrukturen für den Bienenfresser ist auf Seite 33 unter AFCS4 im überarbeiteten ASB ist in Anlage 2 der 1. Ergänzung behandelt.</p> <p><u>Stellungnahme Geo + Plan Geotechnik GmbH:</u> Der Nachweis der Standsicherheit der Steilwand für die Bienenfresser liegt in Anlage 3 zur 1. Ergänzung bei.</p>
<p>Mesophiles Grünland Die Etablierung eines mesophilen Grünlandes auf einem geschlossenen Deponiekörper ist grundsätzlich möglich. Allerdings stellt die Entwicklung dieses Biotoptyps hohe Anforderungen an die Deponieabdeckung (Rekultivierungsschicht), das einzubringende Saatgut und das Pflegemanagement. In Abhängigkeit von den Standortfaktoren Boden, Wasser, Licht, Exposition und Nährstoffverfügbarkeit bilden sich unterschiedliche Rasengesellschaften aus. Auf Rohböden müssen die Standortfaktoren anhand der Bodenart, der Wasserversorgung, der Exposition entsprechend bestimmt werden, um eine angepasste Saatgutmischung aus gebietseigenem Saat- oder Mähgut zu erstellen. Für die Begrünung spielt vor allem die Beurteilung der oberen Bodenhorizonte von null bis zehn Zentimetern eine wichtige Rolle.</p> <p>Im Band I / 1. Erläuterungsbericht wird im Kapitel 10 dargelegt, dass im Bereich des mesophilen Grünlandes die Gesamtstärke der Oberflächenabdeckung 1,30 m betragen soll (Rekultivierungsschicht 1,00 m, Tragschicht 0,3 m). Im Band I / 6. Detailpläne wird für die 1,00 m hohe Rekultivierungsschicht ein Aufbau bestehend aus 0,3 m humusreicher Oberboden und 0,7 m schluffig-sandiger Unterboden beschrieben.</p>	<p><u>Stellungnahme Ingenieurbüro Dörr:</u> Die Antragstellerin beabsichtigt, am beantragten mesophilen Grünland festhalten. Abweichend vom bisherigen Antrag wird der Planwert von 16 Wertpunkten in die Bilanz eingebracht. Eine Vermischung der Maßnahmen und Aussagen für ein mesophiles Grünland mit den Wertpunkten für ein einfaches Ansaatgrünland kann nicht mehr akzeptiert werden. Dies gilt auch für andere um 7 Wertpunkte reduzierte geplante Biotoptypen auf der Deponie. Die notwendigen Änderungen im LBP sind in der Anlage 7 der 1. Ergänzung beigegeben.</p> <p><u>Stellungnahme Ing.-Büro Haas-Kahlenberg GmbH:</u> Die Rekultivierungsschicht ist im Bereich von Grünland im Erläuterungsbericht in Fachanlagenteil 1.2 und in den Detailplänen in Fachanlagenteil 6ff mit 1,0 m ausgewiesen. In beiden Fachanlagenteilen ist auch die Tragschicht mit 0,3 m ausgewiesen.</p>

<p>Je nach vorliegender Bodenart und dessen Eigenschaften entwickelt sich ein bestimmtes mesophiles Grünland. Dieser angestrebte Grünlandtyp ist entscheidend zur Festlegung der notwendigen Saatgutmischung bei der Herstellung. Aussagen zu dem angestrebten Vegetationstyp beim mesophilen Grünland fehlen in den Unterlagen und werden nachgefordert.</p> <p>Zu beurteilen ist auch die Erosionsgefährdung im Rohbodenzustand, da sich daraus unter Umständen besondere ingenieurbologische Begrünungsmethodiken, wie Nassansaatverfahren mit Kleberzusätzen oder die Verwendung von Geotextilen, abzeichnen. Eine Erosionsgefährdung entsteht bei schluffigen oder feinsandigen Böden ab einem Neigungswinkel von fünf Prozent. Auch diesbezüglich fehlen Aussagen.</p> <p>Auch das durchzuführende Pflegeregime ist zu detaillieren. Die Entwicklung des mesophilen Grünlandes ist fachlich zu begleiten und zu analysieren. Gegebenenfalls sind Maßnahmen umzusetzen, die Fehlentwicklungen entgegensteuern oder die Entwicklung des mesophilen Grünlandes forcieren. Spätestens zwei Jahre nach der Ansaat ist der Naturschutzbehörde ein Monitoringsbericht zu übergeben, in welchem der Entwicklungsstand des Grünlandes zu dokumentieren ist und entsprechende Pflegemaßnahmen abzuleiten sind. Danach ist, die erfolgreiche Umsetzung des Entwicklungszieles vorausgesetzt, der UNB alle drei Jahre ein Monitoringsbericht zu übergeben, welcher die Ausprägung des mesophilen Grünlandes dokumentiert und die notwendigen Pflegemaßnahmen zur Sicherung des Zustandes des mesophilen Grünlandes festlegt. Sollte nach fünf Jahren das Entwicklungsziel nicht erreicht sein und keine Managementmaßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles ableit- und realisierbar, ist die Eingriffsbilanz für das Gesamtvorhaben gemäß des tatsächlichen Biotopwertes des entwickelten Grünlandes zu überarbeiten. Für die Differenz ist der Naturschutzbehörde ein Vorschlag für eine zusätzliche Kompensationsmaßnahme vorzulegen. Bei Geeignetheit dieser Maßnahme ist diese zeitnah zu realisieren.</p>	<p><u>Stellungnahme Ingenieurbüro Dörr:</u> Im LBP auf Seite 16 ist das vorgesehene Saatgut benannt. Die Ansaat ist in der Kiesgrube bereits in der Vergangenheit erfolgreich umgesetzt worden. Es wird vorgeschlagen, dass vor der Ansaat, in Kenntnis der tatsächlich vorliegenden Bodenart, die Saatgutmischung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt wird.</p> <p><u>Stellungnahme Ing.-Büro Haas-Kahlenberg GmbH:</u> Direkt nach Fertigstellung der Oberfläche der oberen Lage wird als Erosionsschutz eine Initialbegrünung im Nassansaatverfahren mit Kleberzusätzen und/oder Geotextilen aus Naturfasern wie Jute oder Kokos aufgebracht (s.a. Anlage 1, Kap. 4.2.4 der 1. Ergänzung).</p> <p><u>Stellungnahme Ingenieurbüro Dörr:</u> Der von der Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Begleitung wird zugestimmt.</p>
---	--

<p>Im Band I / 1. Erläuterungsbericht (8.7.3.2 Puffer- und Sickerbecken) wird beschrieben, dass in der Betriebsphase der Deponie für Starkniederschlagsereignisse das Puffer- und Sickerbecken ausgebildet wird. Das Becken soll eine Größe von 32 x 32 m und eine Tiefe von 0,85 m aufweisen. Gemäß Kapitel 10.3.1 ist nach der Rekultivierung ein Oberflächenabfluss in einem Rigolenversickerungssystem vorgesehen.</p> <p>Im LBP ist das Puffer- und Sickerbecken als stehendes Gewässer dargestellt und mit dem entsprechenden Biotopwert im Endzustand berechnet. Eine Erläuterung, wie nach der Betriebsphase das Becken so umgestaltet werden soll, dass es der Ausprägung eines stehenden Gewässers entspricht und damit rechnerisch anerkannt werden kann, erfolgt nicht. Weiterhin ist nicht geklärt, wie der Wasserstand im Becken nachhaltig sichergestellt werden soll. Erst nach Vorlage dieser Informationen kann eine Einschätzung erfolgen, ob das Puffer- und Sickerbecken als Kompensationsmaßnahme „Stehendes Gewässer“ anerkannt werden kann.</p>	<p><u>Stellungnahme Ingenieurbüro Dörr:</u> Ein Laichgewässer für die Wechselkröte soll möglichst flach sein und lange vegetationsarm bleiben. Besondere Anforderungen (etwa Bepflanzung) bestehen nicht.</p> <p>Größerer „Umgestaltungsbedarf“ besteht daher nicht bzw. kann, falls notwendig, im Monitoring nachgesteuert werden.</p> <p>Das Gewässer darf periodisch auch austrocknen, damit wird die Konkurrenz durch andere Amphibienarten unterdrückt.</p> <p>Der Deponiekörper gibt Niederschlagswasser langsam ab, so dass auch nach den Regenereignissen noch ein kontinuierlicher Wasserzufluss eintritt. Darüber hinaus können Wasserflächen durch die Ausbildung von kleinräumigen und flachgründigen Gumpen im Sicker- und Pufferbecken länger erhalten werden. Einzelheiten werden im Rahmen des begleitenden Monitorings bestimmt.</p>
<p>Im LBP werden 14.798 m² im Planzustand als Kiesentnahme aufgelassen angerechnet. Die UNB geht davon aus, dass dabei ein Teil der Fläche außerhalb der Planfeststellungsgrenze liegt. Dies ist nicht vertretbar (siehe oben). Weiterhin erfüllt die Fläche innerhalb der Planfeststellungsgrenze aufgrund der geringen Größe nicht die Vorgaben, die eine diesbezügliche Zuordnung zulassen. Hier ist der LBP zu konkretisieren und zu korrigieren.</p>	<p><u>Stellungnahme Ingenieurbüro Dörr:</u> Die Kiesentnahmefläche gleicht sich bilanzierungstechnisch aus, da hier die Eingangs- und Ausgangswertpunkte identisch sind.</p> <p><u>Stellungnahme Kanzlei AVR Rechtsanwälte in Anlage 6 der 1. Ergänzung.</u></p>
<p>...Zum Schutz der Deponie während des Betriebes soll ein Zaun und eine gehölzbeplante Böschung errichtet werden. Im Rekultivierungsplan ist eine derartige Struktur nicht berücksichtigt. Im LBP müssen auch sogenannte Zwischenbiotope betrachtet und entsprechende Schlussfolgerungen im Umgang mit diesen gezogen werden. Dies fehlt in der Unterlage. Auch können Zwischenbiotope insbesondere durch die zeitliche Aufstellung der Deponie entstehen. Dieser Betrachtungspunkt fehlt im LBP...</p>	<p><u>Stellungnahme Ingenieurbüro Dörr:</u> Zukünftige artenschutzspezifische Aufgaben während der Bauzeit der Deponie werden durch die ökologische Baubegleitung erfasst und bedarfsweise und zielgerichtet umgesetzt. Dies gilt auch für den Zeitpunkt vor dem Betriebsbeginn der Deponie.</p>

<p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass der LBP zu überarbeiten ist. Die umzusetzenden Maßnahmen sind in Maßnahmenblätter detailliert zu beschreiben. Verweise auf die LBP für den Kiesabbau und die jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen darin können nicht anerkannt werden.</p>	<p><u>Stellungnahme Ingenieurbüro Dörr:</u> Die Maßnahmenblätter liegen im ASB in Fachanlagenteil 10.7 den Antragsunterlagen bei. Der ASB wurde ergänzt und ist in Anlage 2 der 1. Ergänzung enthalten.</p>
<p>Den Unterlagen liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 14.11.2023 bei. Als Grundlage wird die Umgriffsfläche der Deponie dargestellt. Diese Grenze entspricht der Planfeststellungsgrenze. Im Rahmen einer Potentialanalyse (Tabelle 2) werden die potentiell vorkommenden Arten abgeleitet. Im Kapitel 3.5.1 erfolgt die Begründung für die Einordnungen. Die Ableitungen sind nachvollziehbar und schlüssig. Ein Mangel ist, dass die Konfliktanalyse, hier das Eintreten der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nicht explizit gemäß den einzelnen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfolgt und entsprechend des Berührens der einzelnen Verbotstatbestände dann die einzelnen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen artbezogen abgeleitet werden. In der vorliegenden Unterlage werden in Tabelle 3 die Zugriffsverbote pauschal unter Berücksichtigung der vorher genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen bewertet. Dadurch ist die Nachvollziehbarkeit der Unterlage nicht eindeutig gegeben. Dies könnte ein Angriffspunkt für mögliche Klagen sein. In den Maßnahmenblättern werden dann die Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen unter Zuordnung der betroffenen Arten und unter Nennung des eintretenden Verbotstatbestandes erläutert und ausgeführt. Dennoch besteht hier ggf. eine Lücke in der Nachvollziehbarkeit.</p>	<p><u>Stellungnahme Ingenieurbüro Dörr:</u> Unter Pkt. 3.3. des ASP sind die entsprechenden Konflikte ausführlich aufgeführt. Wunschgemäß erfolgte eine Anpassung in Tabelle 3 für alle Artengruppen von Regioplan. Der ergänzte ASB ist in Anlage 2 der 1. Ergänzung enthalten.</p>
<p>Ein weiterer Mangel besteht in der nicht konsequenten Betrachtung des Deponiefortschrittes. Durch die mind. 20-jährige Betriebsdauer und die Deponieerrichtung in 5 Abschnitten können sich artenschutzrechtliche Betroffenheiten ergeben, die ebenfalls zu berücksichtigen sind. Diese Betrachtung erfolgte zwar z. B. für den Bienenfresser, aber nicht konsequent für alle Arten.</p>	<p><u>Stellungnahme Regioplan:</u> Für den Deponiefortschritt wurde der ASB in Kapitel 3.5.2 auf den Seiten 34 und in Kapitel 3.5.3 auf den Seiten 35 und 36 überarbeitet. Der überarbeitete ASB ist in Anlage 2 der 1. Ergänzung enthalten.</p>

Die AFcs1 beinhaltet die artenschutzrechtliche Ausprägung des Puffer- und Sickerbeckens für die Zeit des Betriebs der Deponie. In den technischen Ausführungen wurde dies nicht berücksichtigt. Es ist zu überprüfen, ob die artenschutzrechtliche Ausgestaltung des Puffer- und Sickerbeckens mit den technischen Vorgaben vereinbar ist. Erst nach diesen Abgleich kann die Anerkennung dieser Maßnahme erfolgen.

Stellungnahme Ing.-Büro Haas-Kahlenberg GmbH:

Das Puffer- und Sickerbecken schafft mit der ersten Inbetriebnahme durch den regelmäßigen Wasserzustrom die erforderlichen artenschutzrechtlichen Anforderungen sowohl in der Betriebsphase als auch der Nachsorgephase der Deponie.

2.3 Stellungnahme Ordnungsamt v. 26.02.2024

Zur Stellungnahme des Rechts- und Ordnungsamtes, untere Waffen-, Jagd- und Fischereibehörde im Burgenlandkreis wird darauf hingewiesen, dass für die Deponiebauwerke keine Eingriffe in den Untergrund erfolgen. Für die Versickerungsrigole süd-westlich der Deponie erfolgt ein Eingriff in den Untergrund.

2.4 Stellungnahme LAGB v. 20.02.2024

Die bergrechtliche Aufsicht des Bergamtes Halle durch die erteilte Genehmigung nach Bergrecht wird von der abfallrechtlichen Planfeststellung durch den Burgenlandkreis abgelöst. In Fachanlagenteil 1.2 wird in Kap. 4.3.3.1 ausgeführt, dass die Endstellung des Kiestagebaus vor Beginn der Deponie aus der Bergaufsicht entlassen wird. Die Endstellung des Kiestagebaus ist in Lage und Höhe im LBP des Kiestagebaus im Fachanlagenteil 10.8.3 beigefügt. Die Genehmigung des Bergamtes über das eingereichte Wiedernutzbarmachungskonzept wird bis Mai 2024 vorgelegt werden. Das vom Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt auf Seite 2 unten beschriebene bergrechtliche Planänderungsverfahren wird dadurch ersetzt.

Aufgrund der großen räumlichen Trennung zwischen dem Deponievorhaben und dem aktiven bergbaulichen Gewinnungsvorhaben kann der vom Landesamt für Geologie und

Bergwesen Sachsen-Anhalt auf Seite 3 Mitte angesprochene ausreichend groß dimensionierte Sicherheitsabstand uneingeschränkt gewährleistet werden. Im Umfeld der Deponie ist zum Zeitpunkt der Errichtung der Kiestagebau abgeschlossen (Fachanlagenteil 3.3). Der parallel zur Deponie betriebene Kiesabbau erfolgt räumlich getrennt im Westen und ist in Fachanlagenteil 1.2 in Kap. 5.8 beschrieben.

2.5 Stellungnahme LAU v. 12.03.2024

Landesamt für Umweltschutz Abteilung 1, Zentrale Dienste

AZ: 13.11-01-2024

Datum: 12.03.2024

Tab. 4: Beantwortung Stellungnahme Landesamt für Umweltschutz vom 12.03.2024

<p>... DK0-Deponie Beuna...</p>	<p><u>Stellungnahme Ing.-Büro Haas-Kahlenberg GmbH:</u> Für die Deponie Köchstedt liegt noch kein verbindlicher Planungsstand vor. Deshalb ist eine Aufnahme in die Mengenprognose nicht möglich. Die Deponie Beuna ist in Mengenprognose im Fachanlagenteil 10.6 auf Seite 11 berücksichtigt.</p>
<p>Abfallartenkatalog: 02 04 01 Rübenerde Üblicherweise fällt Rübenerde zur Verwertung im landwirtschaftlichen Bereich an. Vor dem Hintergrund des § 6 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 2 KrWG gesetzlich definierten Vorrangs der Verwertung vor Beseitigung und des seit 01.01.2024 in Kraft getretenen § 7 Abs. 3 DepV, ist durch den Abfallerzeuger nachzuweisen, dass die Verwertung des Materials nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Zudem kann Rübenerde laut Heumann et al. (20214, DOI10.48476/geofakt_13_2_2021) vor der Ausbringung einen TOC-Gehalt zwischen 3,0 und 9,0 % (Median 3,9%) haben. Eine regelmäßige Überschreitung des Zuordnungswertes Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV kann damit nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p><u>Stellungnahme recycling plus GmbH:</u> Insofern eine Verwertungsmöglichkeit gegeben ist, wird diese durchgeführt. Die gesetzlich vorgeschriebene Abfallhierarchie des KrWG wird eingehalten. Erst, wenn keine Verwertung der Abfälle möglich ist, erfolgt die Beseitigung auf der Deponie. Hier wird eine Einzelfallbetrachtung des jeweiligen Abfallstromes erfolgen und der entsprechende Nachweis über die technisch nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht zumutbare Verwertung erbracht. Vor Einlagerung erfolgt eine Deklarationsanalyse entsprechend Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV. Nur bei Einhaltung der Zuordnungswerte für eine DK0-Deponie werden die Abfälle eingelagert. Sollten die Werte nicht eingehalten werden, erfolgt die ordnungsgemäße Beseitigung entsprechend der vorliegenden Analyseergebnisse.</p>
<p>17 03 02 Bitumengemische Für den beantragten Abfallschlüssel 17 03 02 besteht die Annahme, dass der Zuordnungswert für eine DK0- Deponie bezüglich des Parameters MKW regelmäßig überschritten werden könnte. 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis Für den beantragten Abfallschlüssel 17 08 02 besteht die Annahme, dass die Zuordnungswerte für eine DK0-Deponie, insbesondere</p>	<p><u>Stellungnahme recycling plus GmbH:</u> Die Deponieverordnung sieht keine Aufzählung/ Begrenzung von einzelnen Abfallschlüsselnummern bzw. Abfallarten vor. Die hier aufgeführten Abfälle fallen nicht unter den Ausschluss des § 7 DepV. Wie oben bereits ausgeführt, liegt für jeden ange-lieferten Abfall, der zur Beseitigung kommen soll, eine entsprechende Analyse nach Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV vor. Bei der Überschreitung der Zuordnungs-</p>

<p>bezüglich des Parameters Sulfat regelmäßig überschritten werden könnten: „Auf Grund des Elutionsverhaltens der Gipsabfälle (Sulfatkonzentrationen im Eluat von bis zu 1500 mg/l) sind Deponie ab Klasse I zur Ablagerung von Baustoffen auf Gipsbasis geeignet.“</p> <p>19 12 12 Der beantragte Abfallschlüssel ist grundsätzlich problematisch, da dieser als „sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen“, recht unspezifisch ist und die entsprechen eingestuft Abfälle zuvor nur eine mechanische Behandlung erfahren haben müssen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Abfallbeschreibung des IPA verwiesen. Es wird empfohlen, dass der Antragsteller im Antrag hinreichend beschreibt, welche spezifischen Eigenschaften der als 19 12 12 einzustufende Abfall hat. Laut Kapitel 6 des Erläuterungsberichts sollen die Abfälle mit dem Abfallschlüssel 19 12 12 von der firmeneigenen Recyclinganlage der KLAUS-Gruppe am Standort Lösau angeliefert werden. Insofern sollten diesbezügliche Informationen vorliegen.</p>	<p>werte für eine DK0-Deponie werdendie Abfälle abgewiesen. Für Abfälle mit einer Überschreitung des Sulfatwertes bis zu einem Wert von 600mg/l erfolgt, entsprechend der Fußnummer 15, Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV die Einlagerung nur, wenn der Co-Wert der Perkulationsprüfung den Wert von 1 500 mg/l bei L/S = 0,1 l/kg nicht überschreitet.</p> <p>Bei Abfällen mit dem Abfallschlüssel 19 12 12 handelt es sich um mineralische Reststofffraktionen aus der Abfallaufbereitung. Auch in diesem Fall erfolgt eine Einlagerung in die Deponie nur, wenn keine Vewertung möglich bzw. die Zuordnungswerte der DepV eingehalten werden. Weitere konkrete Angaben zu den zukünftig aufkommenden Abfällen können derzeit nicht gemacht werden.</p>
<p>Luftreinhaltung - Staubinhaltsstoffe</p>	<p><u>Stellungnahme Ingenieurbüro Ulbricht GmbH:</u> Die Einschätzung zur Höhe der Deposition der Staubinhaltsstoffe wurde im Staubgutachten des Fachanlagenteils 10.3 ergänzt. Das erweiterte Gutachten ist in Anlage 8 der 1. Ergänzung enthalten.</p>
<p>Amphibien & Reptilien: Zum ökologischen Wert und der herausragenden Bedeutung des Abbaustandorts Lösau für die lokale Population der Wechselkröte, hat sich das LAU mit Stellungnahme vom 10.11.2023 zur Planänderung des LBP bereits ausführlich geäußert. Auf den Inhalt dieser Stellungnahme wird im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung verwiesen.</p> <p>Mit dem geplanten Vorhaben gehen große Teile</p>	<p><u>Stellungnahme Regioplan:</u> Aus den Untersuchungsergebnissen in Fachanlagenteil 10.7 geht hervor, dass neben den aktuellen Erfassungen auch Ergebnisse aus vorherigen Untersuchungen mit für die Beurteilung herangezogen worden sind. Es wurde nachgewiesen, dass sich innerhalb der Deponiefläche keine Reproduktionshabitate der Art befinden, da keine Gewässer vorhanden sind. Festgestellte</p>

(ca. 8-9 ha) des nach aktueller Einschätzung wichtigen Gesamtlebensraums der Wechselkröte dauerhaft verloren, womit eine vorhabenbedingte Gefährdung der lokalen Population besteht. Dieser Umstand wird im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag (ASB) aktuell nicht hinreichend berücksichtigt.

Geeignete CEF-Flächen, die den dauerhaften Fortbestand der lokalen Wechselkrötenpopulation sichern können, werden nicht abgeleitet und festgelegt. Stattdessen wurde eine FCS-Maßnahme formuliert, die lediglich die amphibiengerechte Anpassung eines für den Deponiebetrieb benötigten Niederschlagsammelbeckens und die Anlage weniger Habitatslemente (Stein-/Holzhaufen) adressiert. Zur Lösung des eigentlichen artenschutzfachlichen Konfliktes (großflächiger Verlust rohbodenreicher Landlebensräume, ggf. mit Temporärgewässern) wird keine Maßnahme abgeleitet.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist das Vorhaben im derzeitigen Planungsstand damit in der Lage, Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auszulösen und den Erhaltungszustand der lokalen Population zu gefährden. In diesem Zusammenhang müssen auch alle weiteren Flächenzugriffe und -verluste am Abbaustandort summarisch mitbetrachtet werden (Rekultivierung übriger Teile, weitere Abbaufelder, Photovoltaiknutzung etc.). Nach Einschätzung des LAU ist für den Gesamtstandort ein Konzept zum Erhalt der lokalen Wechselkrötenpopulation notwendig. Das LAU steht für die Herleitung eines solchen Konzeptes gern beratend zur Seite.

Reproduktionsgewässer liegen außerhalb der Deponiefläche. Im Hinblick auf das größere Gewässer auf dem Nachbargrundstück ist anzumerken, dass die Individuen nächtlich mehrere Kilometer zurücklegen können.

Aus den Jahren 2018/2019 liegen nur wenige Nachweise der Wechselkröte generell vor. Die Nutzung der Deponieflächen verfügen nur über wenig grabbare Bereiche, da hier starke Verdichtungen bereits jetzt vorhanden sind. Der Verlust des Landlebensraum wird aufgrund der lediglich geringen Geeignetheit und unter Berücksichtigung der umgebenden Tagebauflächen und des Wanderverhaltens der Art als nicht erheblich eingestuft, zumal keine Reproduktionshabitate verloren gehen. Im ASB in Fachanlagenteil 10.7 ist unter den A_{CEF1}-Maßnahmen das Puffer- und Sickerbecken als Lebensraum für Amphibien und für die Wechselkröte neben Ersatz-Landlebensräumen ausgewiesen. Entsprechende Ausweichhabitate zur Sicherstellung der ökologischen Funktion sind im näheren und weiteren Umfeld in hinreichendem Umfang vorhanden. Aufgrund des großen, nächtlichen Aktivitätsradius der Art stehen im Umfeld der Kiesgrube als auch in der Kiesgrube selbst hinreichende Ausweichflächen zur Verfügung um die vorhandene Population zu erhalten.

Auch im Hinblick auf die umgebenden Nutzungen innerhalb des Tagebaus und darüber hinaus sind hinreichende Lebensstätten dauerhaft vorhanden. Nach GÜNTHER, 1996/2009 werden Ruderalstandorte, Brachländer, Felder, Abbaugruben, Flussauen, Bahndämme und Gärten als Landlebensräume definiert. Nur Wälder werden durch die Art gemieden. Es kann also auch mit Blick auf die angestrebte Nachnutzung der umgebenden Flächen v.a. auch unter Berücksichtigung der Rekultivierung davon ausgegangen werden, dass hinreichende Landlebensräume erhalten werden und durch den Deponiebetrieb, keine erheblichen Verluste zu verzeichnen sind. Nach MEYER ET AL., 2003 stellen die Ackerebenen mit 41% die

	<p>größten Vorkommensbereiche dar. Nachweise von Artvorkommen gibt es aus 40% der Landesfläche. Auch wird hier neben der Besiedlung von Bergbaufolgelandschaften auf eine überrepräsentative Besiedlung von ausgeräumten, gehölzarmen Ackerländern verwiesen.</p>
<p>Zur Vermeidung von vorhabenbedingten Tötungen/ Verletzungen von Individuen werden im ASB mehrere Maßnahmen vorgesehen. Maßnahme VAss1 sieht das Absammeln von Amphibien und Reptilien vor Baubeginn vor. Diese Maßnahme könnte grundsätzlich geeignet sein, um den Konflikt (Tötung/Verletzung) zu lösen. Die Ausgestaltung der Maßnahme ist jedoch weder in Bezug auf die wichtigen Umsetzungsdetails, noch die Zielflächen abgefangener Tiere konkret genug, um den Anspruch an eine Vermeidungsmaßnahme mit hoher Prognosesicherheit in Bezug auf die Wirksamkeit zu erfüllen. Dem nachstehenden in der Maßnahme formulierten Ansatz kann aus fachlicher Sicht deshalb nicht gefolgt werden (S. 30 ASB):</p> <p><i>„Die Maßnahme ist solange durchzuführen bis sichergestellt werden kann, dass keine Tiere mehr auf der Fläche vorhanden sind. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn bei geeigneten Bedingungen der jeweiligen Artengruppe bei drei aufeinanderfolgenden Untersuchungen keine Individuen auf der Fläche mehr festgestellt werden.“</i></p> <p>Das LAU verweist auf fachliche Empfehlungen zur Umsiedlung von Zauneidechsen (vgl. Fachliche Vorgaben des LAU zur Umsiedlung von Zauneidechsen, s. Anlage). Zudem ist es unwahrscheinlich, dass durch das alleinige Stellen eines Fangzaunes eine solch große Eingriffsfläche vollständig abgefangen werden kann. Die Maßnahme sollte daher auch das nächtliche Abfangen von Amphibien (z. B. 1x pro Woche zwischen Mitte März und Ende Mai durch Amphibienexperten) aus dem Bau- und</p>	<p><u>Stellungnahme Regioplan:</u> Es erfolgte eine Anpassung der Aussage in den Planungsunterlagen entsprechend der Anmerkungen /Vorgaben des LAU in der Überarbeitung des ASB, Kapitel 3.4.1 auf Seite 31, im Maßnahmeblatt V_{ASB1} auf den Seiten 2 und 3 und im Kapitel 1.2 auf Seite 6. Der überarbeitete ASB ist in Anlage 2 der 1. Ergänzung enthalten.</p>

<p>ergänzende Fanglinien (lineare Fangzaunabschnitte mit Fangeimern) beinhalten.</p>	
<p>Maßnahme V_{Ass2} sieht eine vollständige Einfriedung der künftigen Deponiefläche mittels eines stationären Zauns und Wanderungssperre für Amphibien vor. Diese Maßnahme könnte prinzipiell wirksam sein. Erfahrungsgemäß sind Selbstbau-Zaunsysteme oder temporäre Schutzzäune aber ungeeignet für eine dauerhafte Maßnahme. Stattdessen sollten die im Straßenbau üblichen stationären Amphibienschutzsysteme mit Überkletterungsschutz verwendet werden. Eine vollständige und dauerhafte Einfriedung erfordert zudem einen sehr hohen Personalaufwand zur dauerhaften Pflege und Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit (Wildschäden, regelmäßiges Freimähen etc.). Angesichts dieser Herausforderungen besteht nach Einschätzung des LAU nur eine geringe Prognosesicherheit in Bezug auf die längerfristige Wirksamkeit dieser Maßnahme, sofern nicht weitere flankierende Maßnahmen wie die Folgenden festgesetzt werden...</p>	<p>Stellungnahme Regioplan: Es erfolgte eine Anpassung der Aussage in den Planungsunterlagen entsprechend der Anmerkungen /Vorgaben des LAU in der Überarbeitung des ASB, Anhang 5 Maßnahmenblätter auf Seite 5. Der überarbeitete ASB ist in Anlage 2 der 1. Ergänzung enthalten. Die von der LAU genannten Vorgaben und Vorschläge zur effektiveren Gestaltung werden in den Maßnahmenplan im Zuge der Ausführungsphase integriert.</p>

2.6 Stellungnahme Amt für Landwirtschaft v. 22.03.2024

Zur Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 22.03.2024 sind keine Ergänzungen notwendig.

2.7 Stellungnahme Landesstraßenbehörde v. 13.02.2024

Zur Stellungnahme der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd vom 13.02.2024 sind keine Ergänzungen notwendig.

2.8 Stellungnahme Ministerium Infrastruktur v. 08.04.2024

Zur Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung vom 08.04.2024 sind keine Ergänzungen notwendig.

2.9 Stellungnahme Regionale Planung v. 30.01.2024

Zur Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 30.01.2024 sind keine Ergänzungen notwendig.

2.10 Stellungnahme Stadt Lützen v. 27.03.2024

Zur Stellungnahme der Stadt Lützen vom 27.03.2024 sind keine Ergänzungen notwendig. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beprobung des Sickerwassers und des Oberflächenwassers nur durch ein durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) Prüflaboratorium erfolgen kann, dass der empfohlenen Fremdüberwachung entspricht. Darüber hinaus erfolgen im Ermessen der Aufsichtsbehörden stichprobenartig unangekündigte Parallelmessungen.

2.11 Stellungnahme Autobahn GmbH v. 16.02.2024

Autobahn GmbH des Bundes	Stellungnahme
Für die Prüfung des Vorhabens bitten wir um die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystem inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP, GeoTIFF, GeoJPEG, GPKG, FGDB oder KML. Weiterhin sind in den Planunterlagen die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) einzutragen. Hierbei ist ein entsprechender Verweis in die Legenden aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Messung der Zonen (40m und 100m) vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, d. h. der	<u>Stellungnahme Ing.-Büro Haas-Kahlenberg GmbH:</u> Die georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens sind der Autobahn GmbH des Bundes übergeben worden. Die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone sind in den Luftbild-Lageplan in Fachanlagenteil 3.1 eingetragen worden und liegen der 1. Ergänzung zum Planfeststellungsantrag für die Deponie bei (s.a. Kap. 2.1).

Autobahn GmbH des Bundes	Stellungnahme
Asphalt-bzw. Betonkante, zu erfolgen hat. Im Bereich der PWC-Anlage Pörstental ist für die Bemessung nach § 9 FStrG lediglich die Durchfahrgasse heranzuziehen.	

2.12 Stellungnahme Burgenlandkreis Straßenverkehrsamt v. 08.02.2024

Zur Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes im Burgenlandkreis vom 08.02.2024 sind keine Ergänzungen notwendig.

2.13 Stellungnahme Burgenlandkreis unt. Landesentwicklung v. 16.04.2024


Zur Stellungnahme der Unteren Landesentwicklungsbehörde im Burgenlandkreis vom 16.04.2024 sind keine Ergänzungen notwendig.

2.14 Stellungnahme Burgenlandkreis unt. Bauaufsicht v. 23.04.2024

Zur Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Burgenlandkreis vom 23.04.2024 sind keine Ergänzungen notwendig.

3 Unterschriften

Lützen, den 30.04.2024



Markus Jung
recycling plus GmbH
(Antragsteller)

Gilching, den 30.04.2024



Dipl.-Ing. Univ. Gerhard Haas-Kahlenberg
Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg GmbH
(Entwurfsverfasser)